Gestaltungssatzung Nr. 3

1. Ausfertigung

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 10.6.1980, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 5 F. 1. Änderung rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten (Az. 35.-2-12.27 Wesel 5 F/1) am 26.11.1980

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 28. Sept. 1972, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 12 F rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Landesbaubehörde Ruhr (Az. I A 2 - 125.4 Wesel 12 F) am 4.4.1973

siehe Vereinf. Änderung „A"

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 31. JAN. 1974, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 5 F. – 1. ERGÄNZUNG rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Landesbaubehörde Ruhr (Az.: I A 2 - 125.112 Wesel) am 26.4.1974

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 28.Sept. 1972, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 12 F rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Landesbaubehörde Ruhr (Az.: I A 2 - 125.4 Wesel „12 F) am 4.4.1973

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 12.3.71, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 12 F rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten (Az. 35.-2-12.27 Wesel 12 F) am 26.10.71

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. NEBENANLAGEN

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEMÄSS § 23 (5) BAUNUTZUNGS-VO NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 (1) BNVO AUSGESCHLOSSEN DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN.
AUSSENANTENNEN SIND AN DER STRASSENSEITE DES GEBÄUDE NICHT ZULÄSSIG
EINRICHTUNGEN DER AUSSENWERBUNG, AUFSCHRIFTEN, ABBILDUNGEN, LEUCHTSCHRIFTEN U. Ä. SIND UNZULÄSSIG FÜR FLACH ANGEBRACHTE SCHILDER BIS ZU 0,25 QM FLÄCHE KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN.

II. EINFRIEDIGUNGEN

DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS GEKENNZEICHNETEN VORGARTENFLÄCHEN MÜSSEN EINHEITLICH DURCH NIEDRIGE RASENKANTENSTEINE BEGRENZT WERDEN. SOWEIT EINFRIEDIGUNGEN VORGENOMMEN WERDEN, SIND DIESE IN NATURHECKEN BEZW HOLZSPRIEGELZAUNEN BIS ZU 60 CM HOHE ANZULEGEN.
DIE SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN, SOFERN ES SICH NICHT UM VORGARTENGRENZEN HANDELT, KÖNNEN MIT EINER BELIEBIGEN EINFRIEDIGUNG (AUSSER MAUERWERK) BIS ZU 1,20 M HOHE VERSEHEN WERDEN.

III. DACHNEIGUNGEN

EINE DACHNEIGUNG BIS 30° IST ZULÄSSIG. EINE GRÖSSERE DACHNEIGUNG KANN BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNHÄUSERN VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN EINE EINHEITLICHE PLANUNG INNERHALB EINER BAUGRUPPE SICHERGESTELLT IST.

IV. DACHEINDECKUNGEN

DACHEINDECKUNGEN FÜR GENEIGTE DÄCHER BRAUN-ENGOBIERTE, BLAUE ODER BLAUBUNTE DACHZIEGEL. AUSNAHMSWEISE KANN VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE EINE ANDERE DACHEINDECKUNG ZUGELASSEN WERDEN, WENN EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG INNERHALB EINER HÄUSERGRUPPE NACHGEWIESEN WIRD.

V. VERSCHIEDENES

DIE AUSFÜHRUNG EINES DREMPELS BIS ZU HÖCHSTENS 50 CM GEMESSEN VON OBERKANTE DECKE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENKANTE DES LÄNGSSEITIGEN AUSSENMAUERWERKES MIT DER OBERKANTE DES DACHSPARRENS KANN VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.
DIE FESTSETZUNG DER OBERKANTE ERDGESCHOSSBODEN ERFOLGT IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE BEZW. BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE. O.K. ERDGESCHOSSBODEN IM ALLGEMEINEN NICHT MEHR ALS 50 CM ÜBER GELÄNDE.

VI. MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE

A) REIHENHÄUSER 180 QM.
B) FREISTEHENDE EINFAMILIENHÄUSER 400 QM.

STRASSENPROFIL M. 1:100

A
B
C
D
E

Ersetzt durch BPL 5 F – Vereinfachte Änderung B

GEMEINDE FLÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „AN DER EVANGELISCHEN KIRCHE" M. 1:1000

GEMARKUNG FLÜREN, FLUR 6

ÄNDERUNGEN GEM. GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 23.1.1964:
1.) ÄNDERUNG DER STRASSENBREITE DES BIRKENWEGES VON 8,50 M AUF 7,00 M
2.) DURCHFÜHRUNG DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND STREICHUNG DER STRASSENPLANUNG ZUR K 7.
3.) ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE GILT ALS NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
4.) DIESE FLÄCHE GILT ALS AUSSERHALB DES PLANBEREICHES

FLÜREN DEN 24. 1. 1964

GEMEINDEDIREKTOR

ÄNDERUNGEN GEM. VERFG. DES REG. PRÄS. VOM 10.4.1964 (AZ. 34 54 27):
1.) DIE URSPRÜNGL. GEPLANTE BREITE DES BIRKENWEGES VON 8,50 m BLEIBT BESTEHEN
2.) GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN ERFOLGTEN GEM. §103 BAU O NW IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) BBAUG UND § 4 DER 1. DVO ZUM BBAUG

FLÜREN DEN 19. 5. 1964

GEMEINDEDIREKTOR

GRENZEN, STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIEN, STRASSENHÖHEN

	BESTEHEN BLEIBEND	FORT-FALLEND	NEU
GEMARKUNGSGRENZE			
FLURGRENZE			
FLURSTÜCKSGRENZE			
EIGENTUMSGRENZE			
NEUE FLURSTÜCK/GRENZE			
GRENZE DES PLANBEREICHS			
STRASSENBEGRENZUNGS-U. BAULINIE			
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE			
BAULINIE			
BAUGRENZE			
NUTZUNGSGRENZE			
STRASSENHÖHEN ÜBER NN	⊙		⊙

BAUGEBIETE

GEMÄSS BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962	BESTEHEN BLEIBEND	FORT-FALLEND	NEU
KLEINSIEDLUNGSGEBIET			
REINES WOHNGEBIET			
ALLGEMEINES WOHNGEBIET			WR
DORFGEBIET			WA
MISCHGEBIET			
GEWERBEGEBIET			
SONDERGEBIET			

VERKEHRS- U. GRÜNFLÄCHEN

	VORHANDEN	GEPLANT
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN		
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN		
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (VORGARTEN)		
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		
PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE		

BEBAUUNG

	VORHANDEN	GEPLANT	FORT-FALLEND
WOHNGEBÄUDE	·		
WIRTSCHAFTSGEBÄUDE	×		
GARAGEN	×		
ARKADEN	⊠		
HAUPTGESIMSHÖHE	H.G.H.		
DACHNEIGUNG	DCHNG		
OFFENE BEBAUUNG	O		
GESCHLOSSENE BEBAUUNG	G		

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	Z I, II
GRUNDFLÄCHENZAHL	GRZ
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GF Z
BAUMASSENZAHL	BMZ

VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

	VORHANDEN	SCHWARZ	NEU	FORT
STRASSENBELEUCHTUNG				
VERKEHRSZEICHEN				
OMNIBUSHALTESTELLE				
TRAFOSTATION				
KABELSCHACHT				
KANALSCHACHT				
KANALLEITUNG				

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE VERGRÖSSERUNG DER AMTLICHEN KATASTERKARTE. DIE KATASTERKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE [illegible] MASSSTAB 1:1000 DURCH Neukartierung
DIE BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM AMTLICHEN KATASTER ÜBEREINSTIMMT.
WESEL, DEN 5. 5. 1964
KATASTERAMT
KREISBAUAMT

ENTWURFSBEARBEITUNG UND ANFERTIGUNG
WESEL, DEN
LANDKREIS REES IN WESEL
KREISBAUAMT

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG IST GEM. § 2 (1) DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 11.10.1963 AUFGESTELLT WORDEN.
FLÜREN, DEN 19. 5. 1964
GEMEINDEDIREKTOR

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 8.11.1963 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 21.11. BIS 21.12.1963 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
FLÜREN, DEN 19. 5. 1964
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 UND 28 GO NW AM 2.3.1.1964 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
FLÜREN, DEN 19. 5. 1964
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.
DÜSSELDORF, DEN 20. 10. 1964
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG UND DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SIND GEMÄSS § 12 DES BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
FLÜREN, DEN 19. 5. 1964
GEMEINDEDIREKTOR

RECHTSKRAFT 21.5.64